

Regelwerk zur Sicherung korrekter Charts-Ermittlung

Präambel

Die Offiziellen Deutschen Charts des Bundesverbandes Musikindustrie e.V. sind ein gemeinschaftlich unterhaltenes Marktforschungs- und Informationsprojekt, das schnell, sicher und zuverlässig aktuelle Marktentwicklungen von Musikprodukten (z.B. Tonträgern Singles und Longplays, Bildtonträgern, Downloads und Streaming; Sendeeinsätze im Rundfunk; weitere Vermarktungsformen von Musik) in Form von Rangfolgelisten abbildet. Die technischen, methodischen und statistischen Grundlagen des Ermittlungssystems werden fortlaufend überwacht und weiterentwickelt.

Die Charts können ihre Funktion nur erfüllen, wenn die Datenerhebung korrekte und ausschließlich durch Marktentwicklungen beeinflusste Ergebnisse liefert. Voraussetzung für die objektive Ermittlung von Charts ist deshalb die korrekte Registrierung tatsächlich getätigter nicht unmittelbar von Dritten zur Beeinflussung von Charts-Positionen veranlasster Verkäufe an Endverbraucher durch die an der Charts-Ermittlung beteiligten Unternehmen. Diese Daten werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Charts-Ermittlungsmethode erhoben und weiterverarbeitet, wie es in der jeweils aktuellen Systembeschreibung niedergelegt ist. Eine Systembeschreibung ist für jedermann zugänglich und kostenlos.

§ 1 Zweck und Adressaten des Regelwerks

- (1) Dieses Regelwerk soll Funktionsfähigkeit und Aussagekraft der Charts gewährleisten und schützen. Zu diesem Zweck legt es fest, unter welchen Voraussetzungen ein Charts- Ergebnis als nicht ausschließlich durch Marktentwicklungen beeinflusst zu bewerten ist. Es regelt gleichzeitig, welche Maßnahmen und Sanktionen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aussagekraft der Charts ergriffen bzw. verhängt werden können.
- (2) Das Regelwerk gilt in persönlicher Hinsicht für alle Mitglieder des Bundesverbands Musikindustrie e.V. sowie für Dritte, die nicht Verbandsmitglied sind, sofern sie es für sich als verbindlich anerkennen. In sachlicher Hinsicht gilt dieses Regelwerk für sämtliche Produkte, die sich aufgrund der geltenden Systembeschreibung zur Ermittlung der Charts für diese qualifizieren können. Produktbezogene Maßnahmen und Sanktionen gemäß §§ 10 und 11, die der Sicherung der Zuverlässigkeit und der Funktionsfähigkeit der Charts dienen, können daher unabhängig von der Verbindlichkeit des Regelwerks für die handelnden Personen ergriffen werden.

§ 2 Manipulation von Verkaufsdaten

Verkaufsdaten dürfen nicht vorgetäuscht, unterschlagen, gefälscht oder verfälscht werden.

§ 3 Unlauteres Aufkaufen

Es dürfen keine Käufe von Musikprodukten (z.B. Tonträgern, Bildtonträgern, Downloads, Streams, usw.) vorgenommen oder veranlasst werden, mit denen gezielt die chartsrelevante Registrierung der Verkäufe bezweckt wird.

§ 4 Manipulation von Datenspeichern und Datennetzen, Manipulation von Bestell- und Katalognummern, Streaming Manipulation

- (1) Verkaufsdaten in EDV-Systemen dürfen nicht manipuliert werden und sind von Manipulationen Dritter freizuhalten. Dies betrifft insbesondere Datenspeicher von Kassen, Warenwirtschaftssystemen sowie PHONONET-Workstations, ferner sonstige Datenverarbeitungseinrichtungen des Handels, das Leitungs- oder Telekommunikationsnetz, das PHONONET-Clearingcenter oder das Datenverarbeitungssystem des jeweiligen Chartermittlers.
- (2) Produkte, die der Charts-Ermittlung unterliegen, dürfen nicht wesentlich mit falschen Bestell- oder Katalognummern versehen werden. Jede unbeabsichtigte Falschkennzeichnung ist unverzüglich zu korrigieren. Alle Handelsunternehmen, die das Produkt bezogen haben, sowie das mit der Charts-Ermittlung beauftragte Unternehmen sind umgehend zu informieren. Der Verursacher ist zur Mitwirkung bei der Korrektur von Fehlmeldungen verpflichtet.
- (3) Streamingabrufe dürfen nicht selbst oder mittels Einsatz von Diensteanbietern durch computergenerierte „Bots“ oder händisch manipuliert werden, um auf diese Weise das Chart-Ranking unlauter zu verbessern bzw. rechtswidrig Lizenzzahlungen zu erhalten (nachfolgend: Streaming Manipulation).

§ 5 Meldepflicht bei bestimmten Sendeeinsätzen

Soweit Sendeeinsätze von Produkten bei Rundfunksendern im Wege vertraglich vereinbarter Kooperationen (z.B. Sponsoring) stattfinden, werden diese Einsätze bei der Ermittlung der Airplay-Charts nicht berücksichtigt. Der Veranlasser ist verpflichtet, derartige Einsätze dem Bundesverband Musikindustrie e.V. zu melden.

§ 6 Unlauteres Veranlassen von Sendeeinsätzen

Sendeeinsätze von Produkten bei Rundfunksendern dürfen nicht dadurch veranlasst oder verhindert werden, dass deren Mitarbeitern oder den Mitarbeitern der Programmlieferanten Geld als Gegenleistung angeboten oder gezahlt wird.

§ 7 Einsatz generativer künstlicher Intelligenz

- (1) Tonaufnahmen, die unter Einsatz generativer KI-Dienste erstellt wurden und eine oder mehrere der in der jeweils geltenden Systembeschreibung genannten Verbotskriterien erfüllen, sind nicht chartfähig.
- (2) Der über die routinemäßige Produktion oder Verbesserung hinausgehende Einsatz generativer KI-Dienste ist dem die Charts ermittelnden Unternehmen auf dessen Verlangen unverzüglich offenzulegen.

§ 8 Bestimmungen allgemeiner Gesetze

Im Übrigen unterliegt die Charts-Ermittlung den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze, insbesondere des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dies bedeutet insbesondere, dass jeder Adressat nach § 1 Abs. 2 dieses Regelwerks für Verstöße seiner Mitarbeiter haftet, ungeachtet einer etwaigen Kenntnis oder eines etwaigen Verschuldens der jeweiligen Geschäftsleitung oder des jeweiligen Inhabers.

§ 9 Maßnahmen und Sanktionen zur Sicherung der Charts-Zuverlässigkeit

Zur Sicherung der Charts-Zuverlässigkeit und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Charts können die in den §§ 10-13 genannten Maßnahmen ergriffen und Sanktionen verhängt werden. Über die Maßnahmen und Sanktionen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 15 des Regelwerks) nach billigem Ermessen.

§ 10 Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Chart-Zuverlässigkeit

- (1) Soweit begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gegen die Grundsätze der §§ 2-8 des Regelwerks verstoßen wurde, kann das betroffene Produkt, auf das sich die Verstöße beziehen, bis zur Aufklärung, längstens jedoch vier Wochen, aus den offiziellen Charts gestrichen werden. Über diese Sofortmaßnahme entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 15 des Regelwerks) einstimmig. Die Sofortmaßnahme ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Ermittlungen den Verstoß nicht bestätigen. Bestätigt sich der Verstoß, trifft der Prüfungsausschuss unverzüglich eine Entscheidung nach §§ 11, 12 und/oder 13 des Regelwerks.
- (2) Der von der Maßnahme betroffene Adressat (§ 1 Abs. 2) erhält im Rahmen des Aufklärungsverfahrens Gelegenheit, die der Maßnahme zugrundeliegenden Anhaltspunkte zu entkräften. Beruht die Maßnahme auf einer Vermutung nach der jeweils geltenden Systembeschreibung, insbesondere zur menschlichen Kreativhauptverantwortung, kann die Widerlegung etwa durch die Benennung der beitragenden Personen mit ihrer jeweiligen Rolle, durch Belege zum Schöpfungsprozess (z.B. Sessions, Drafts, Stems) sowie durch ergänzende Erklärungen der Beteiligten erfolgen.

§ 11 Produktbezogene Sanktionen

- (1) Im Fall eines nachgewiesenen Verstoßes gegen die Grundsätze der §§ 2-8 durch eine Musikfirma, einen Tonträgerhersteller, ein Label, ein Vertriebsunternehmen, eine Marketing-Organisation, einen Produzenten, den oder die Künstler oder das Management, kann deren Produkt, auf das sich das unlautere Verhalten bezogen hat, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten von der Charts-Ermittlung ausgeschlossen werden. Die Dauer einer verhängten Sofortmaßnahme gem. § 10 des Regelwerks wird auf den Zeitraum des Ausschlusses angerechnet.
- (2) Soweit den in Absatz 1 genannten Personen oder Unternehmen planmäßige Verstöße gegen die Grundsätze der §§ 2-8 zuzurechnen sind, kann der Zugang ihrer Produkte zu den Charts davon abhängig gemacht werden, dass sie sich für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einer besonderen Überwachung unterwerfen. In diesem Fall wird eine Charts-Platzierung von der Meldung ihrer Produkte an das die Charts ermittelnde Unternehmen abhängig gemacht. Die Auswertung registrierter Verkäufe bzw. festgestellter Sendeeinsätze zur Charts-Ermittlung erfolgt nur im Hinblick auf die mitgeteilten Produkte. Die Verkaufsmeldungen für diese Produkte werden gesondert überprüft. Für jedes mitgeteilte Produkt, bei mehreren technischen oder inhaltlichen Varianten für jede Katalognummer / Bestellnummer wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.000,-- EUR (zzgl. MwSt.) erhoben.

§ 12 Persönliche Sanktionen

- (1) Im Fall eines nachgewiesenen Verstoßes gegen die Grundsätze der §§ 2-8 unterwerfen sich die Adressaten nach § 1 Abs. 2 dieses Regelwerks für jeden Fall schuldhaften zurechenbaren Verhaltens den nach billigem Ermessen vom Prüfungsausschuss (§ 15 des Regelwerks) festzusetzenden, im Streitfall vom Vorsitzenden einer für Wettbewerbssachen zuständigen Kammer des Landgerichts Berlin nachzuprüfenden, Sanktionen und verpflichten sich zur Tragung sämtlicher Kosten (z.B. Verfahrenskosten, Ermittlungskosten, Vorschüsse) nach Entscheidung des Prüfungsausschusses. Das Verhalten Dritter, die nicht Mitarbeiter des Adressaten dieses Regelwerks sind, müssen sich die Adressaten zurechnen lassen, wenn sie es veranlasst, unterstützt oder geduldet haben.
- (2) Als angemessene persönliche Sanktionen können insbesondere verhängt werden:
 1. Vereins- bzw. Vertragsstrafe, zahlbar an den Bundesverband Musikindustrie e.V. bis zu 300.000,--EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung sowie wahlweise oder zusätzlich
 2. bei wiederholten planmäßigen Verstößen Ausschluss sämtlicher Produkte des gegen das Regelwerk Verstoßenden von der Charts-Ermittlung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten;

3. bei wiederholten planmäßigen Verstößen durch ein für die Charts-Ermittlung meldendes Unternehmen (Händler), Ausschluss aus dem Charts-Panel für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren.

§ 13 Zusätzliche Sanktionen bei Streaming-Manipulation und bei Verschleierung des KI-Einsatzes

- (1) Bei Fällen von Streaming-Manipulation sowie bei Verstößen gegen die Offenlegungspflicht nach § 7 Abs. 2, die auf eine Verschleierung des KI-Einsatzes gerichtet sind, unterwerfen sich die Adressaten nach § 1 Abs. 2 dieses Regelwerks einem mehrstufigen Sanktionsmechanismus, der neben einer etwaigen produktbezogenen oder persönlichen Sanktion zur Anwendung kommen kann.
- (2) Dieser sieht vor, dass
 1. bei einem ersten Verstoß der streitgegenständliche Song aus dem Charts-Panel für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen werden kann.
 2. bei einem weiteren Verstoß der streitgegenständliche Song und das dazugehörige Album/Projekt für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen werden kann.

beim dritten Verstoß ein Ausschluss des Adressaten aus dem Charts-Panel für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen kann.

- (3) Die Zählung der Verstöße erfolgt für die in Absatz 1 genannten Tatbestände jeweils gesondert.

§ 14 Hinweisgeber

Zeigt eine Musikfirma, ein Tonträgerhersteller, ein Label, ein Vertriebsunternehmen, eine Marketing-Organisation, ein Produzent, ein oder die Künstler, das Management oder ein für die Charts-Ermittlung meldendes Unternehmen (Händler), für den dieses Regelwerk verbindlich ist, einen Verstoß an, an dem er selbst mitgewirkt hat, und trägt dies maßgeblich zur Aufklärung des Sachverhalts bei, kann der Prüfungsausschuss auf die Verhängung von Sanktionen verzichten oder diese angemessen abmildern.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Beisitzer im Prüfungsausschuss bzw. Stellvertreter kann nur sein, wer über hinreichende Erfahrungen entweder im Bereich Tonträgervertrieb/Tonträgerhandel oder im Bereich Marketing/Marktforschung verfügt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sind ein Mitglied und sein Stellvertreter verhindert, erfolgt eine Ersatzberufung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, erfolgt eine Ersatzberufung durch den Vorsitzenden des Chart- und Marketing-Ausschusses beim Bundesverband Musikindustrie e.V.
- (2) Richtet sich das Verfahren gegen einen Händler oder anderen Beteiligten, für den das Regelwerk gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 verbindlich ist, soll soweit möglich ein geeigneter Vertreter der jeweiligen Beteiligengruppe benannt werden, vorzugsweise durch einen Verband dieser Gruppe. Der benannte Vertreter hat das Recht, Auskunft hinsichtlich der ihn betreffenden Informationen zu verlangen und kann zu den diese Fallkonstellation betreffenden Beratungen des Prüfungsausschusses eingeladen werden. Ein Stimmrecht steht diesem Vertreter nicht zu.
- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Vorstand des Bundesverbands Musikindustrie e.V. für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
- (5) Gehört ein Mitglied des Prüfungsausschusses einem Unternehmen an, das von einem Ver-

stoß gegen die Grundsätze des Regelwerks betroffen ist, so soll es für dieses Verfahren durch einen Stellvertreter ersetzt werden. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses kann darüber hinaus wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden über einen Ablehnungsantrag nach Anhörung des abgelehnten Mitglieds.

- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit dieses Regelwerk nichts anderes bestimmt.

§ 16 Verfahren

Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses (einschließlich der Sofortmaßnahmen nach § 10 dieses Regelwerks) sind sofort vollziehbar. Gegen seine Entscheidungen ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet, insbesondere zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes. Der in § 9 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbands Musikindustrie e.V. vorgesehene Schiedsgerichtsweg ist insoweit nicht zwingend.